

**Akkreditierungsbericht zum Re-Akkreditierungsantrag der
Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Sozialwesen
1251-xx-2**

| Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge | Bezeichnung Abschluss | Leistungspunkte | Regelstudienzeit | Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual) | Jährliche Aufnahmekapazität | Master | | Akkreditiert am | Akkreditiert bis |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------|------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|
| | | | | | | K= konsekutiv W= weiterbildend | F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch | | |
| Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) BASA Präsenz | B.A. | 180 | 6 Sem | Vollzeit | 99 | | | 1.10. 2012 | 30.09. 2019 |
| Bildung und Erziehung in der Kindheit (Präsenzstudiengang) BABEK | B.A. | 180 | 6 Sem | Vollzeit | Im WS 12/13 =71 WS 13/14 + 14/15 = 60 | | | 1.10. 2012 | 30.09. 2019 |

Vertragsschluss am: 23. Dezember 2011

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 1. Oktober 2012

Datum der Peer-Review: 8. November 2012

Ansprechpartner der Hochschule:

Heinz J. de Vries (Prodekan am Fachbereich Sozialwesen)

Friedrich-Ebert-Straße 4

14467 Potsdam

Tel.: 0331-5801153

devries@fh-potsdam.de

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachtergruppe

- Prof. Dr. Lilian Fried, Fachgutachterin
Technische Universität Dortmund, Fakultät 12 Erziehungswissenschaft und Soziologie, Institut für Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung und Pädagogik der frühen Kindheit, Professorin für Pädagogik der frühen Kindheit
- Karsten Maul, Vertreter der Berufspraxis
Paritätisches Jugendwerk Niedersachsen, 38300 Wolfenbüttel
- Prof. Dr. Tilly Miller, Fachgutachterin
Kath. Stiftungsfachhochschule München, Professorin für Sozialarbeit/
Sozialpädagogik und Politikwissenschaft
- Sibylle Roth, Vertreterin der Studierenden
Studium an der Philipps-Universität Marburg: Studium der Abenteuer- und Erlebnispädagogik, vorher Studium der Sozialen Arbeit an der Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg
- Prof. Dr. Armin Schneider, Fachgutachter
Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, Empirische Sozialforschung und Sozialmanagement, Leiter des Institutes für Forschung und Weiterbildung (IFW)

Vertreter/innen der Ministerien

- Ludwiga Brauer, Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
- Dr. Ulla Schmidt-Nitsche, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Hannover, den 17. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------------------------------|----|
| Inhaltsverzeichnis | 3 |
| Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter/innen | 4 |
| Einleitung | 4 |
| 1 Allgemein (beide Studiengänge) | 4 |
| 2 Soziale Arbeit, B.A. | 14 |
| 3 Bildung und Erziehung in der Kindheit, B.A. | 19 |
| Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/innen | 24 |
| 1 Allgemein | 24 |
| 2 Soziale Arbeit, B.A. | 24 |
| 3 Bildung und Erziehung in der Kindheit, B.A. | 25 |
| Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens | 27 |
| 1 Stellungnahme der Hochschule | 27 |
| 2 SAK-Beschluss | 33 |

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter/innen

Einleitung

Die Fachhochschule Potsdam wurde 1991 gegründet und zählt derzeit ca. 3.000 Studierende in gut 20 Studiengängen an fünf Fachbereichen. Das Fächerspektrum umfasst ingenieurwissenschaftliche, soziokulturelle und gestalterische Studiengänge.

Neben den beiden zu re-akkreditierenden Studiengängen Soziale Arbeit, B.A. (BASA Präsenz) und Bildung und Erziehung in der Kindheit, B.A. (BABEK) bietet der Fachbereich Sozialwesen, an dem diese beiden Studiengänge angesiedelt sind, die Studiengänge Soziale Arbeit, B.A. (BASA-Online, berufsbegleitend) und Soziale Arbeit Schwerpunkt Familie, M.A. (berufsbegleitend).

Die Studiengänge Soziale Arbeit, B.A. und Bildung und Erziehung in der Kindheit, B.A. wurden im Jahr 2007 von der AHPGS (Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales e.V.) erst-akkreditiert.

Das Verfahren wurde organisatorisch mit dem Verfahren zur staatlichen Anerkennung verbunden. Die Gutachtergruppe wurde daher von Vertreterinnen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg sowie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg begleitet.

Grundlage des Bewertungsberichtes sind die Dokumentation der Fachhochschule Potsdam und die Vor-Ort-Gespräche in Potsdam. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

1 Allgemein (beide Studiengänge)

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die Studiengangskonzepte orientieren sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte in angemessener Weise. Die Gutachtergruppe vermisst in der Dokumentation allerdings eine explizitere Darstellung und Diskussion des Professionsverständnisses in der Sozialen Arbeit. Insbesondere sollten der gesellschaftliche Auftrag Sozialer Arbeit, Positionierungen und Entwicklungsbedarf von Sozialer Arbeit als Profession, sowie Stärkung eines individuellen Professionsverständnisses erörtert werden. Sie empfiehlt daher die stärkere Berücksichtigung der Professionsthematik in den Qualifikationszielen der Studiengänge und in den Modulbeschreibungen. So sollten die relevanten Erkenntnisfelder jeweils umfassend erschlossen werden, also z. B. beim Diagnostethema nicht nur ausgewählte Formen berücksichtigt werden, so dass die Ausbildung professioneller Reflexionskompetenz begünstigt wird.

(Zu den für die einzelnen Studiengänge in den jeweiligen Prüfungsordnungen formulierten Qualifikationszielen siehe darüber hinaus die Ausführungen unter I.2.1 und I.3.1.)

Wissenschaftliche Befähigung

Die Hochschule hat angemessene Qualifikationsziele zur wissenschaftlichen und handlungsorientierten Befähigung der Studierenden formuliert. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten der beiden Studiengänge kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen. Die Hochschule zielt auf die Verzahnung von Theorie und Praxis.

Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit

Die Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit ist gegeben. Die Hochschule gibt an, zur Ausübung einer anspruchsvollen professionellen Erwerbstätigkeit in zahlreichen sozialen, psycho-sozialen, sozialpädagogischen und frühpädagogischen Arbeitsfeldern befähigen zu wollen.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Die Qualifikationsziele beziehen sich auf angemessene Weise auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Die Hochschule gibt an, dass die Förderung und Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement ein elementares Thema in der Ausbildung zur Sozialarbeit/Kindheitspädagogik darstelle, da professionelles Handeln nur mit einer aufgeschlossenen Haltung für individuelle und gesellschaftlich-politische Belange gelingen könne. Dazu zähle in beiden Studiengängen eine multidisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, eine Orientierung auf die Einübung und Reflexion eines verantwortungsbewussten Handelns in Projekten oder Praktika, das gesellschaftspolitische Bedingungen und Konsequenzen berücksichtige, sowie die Förderung von studentischer Mitbestimmung in der Hochschule.

Persönlichkeitsentwicklung

Die vorgelegten Studiengänge sind darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern. Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums eine ausgeprägte persönliche Reflexivität und eine soziale Kontextsensibilität erwerben.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die beiden Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die jeweilige Ebene.

Die Bachelorstudiengänge bauen auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hoch-

schulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus. Die Absolvent/innen können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Lehrgebietes nachweisen.

Die Bachelorabsolvent/innen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und können ihr Wissen horizontal und vertikal vertiefen. Dabei entspricht ihr Wissen und Verstehen dem Stand der Fachliteratur und schließt auch vertiefte Wissensbestände ein.

Beide Studiengänge enthalten Praxisanteile von insgesamt mindestens 800 Stunden. Nicht zuletzt hierdurch werden instrumentale Kompetenzen auf Bachelor-Ebene erreicht. In den Praxisanteilen lernen die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen in ihrem zukünftigen Berufsfeld professionell anzuwenden, und werden dadurch auch in die Lage versetzt, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Kommunikative Kompetenzen werden beispielsweise durch das Halten von Referaten und die Arbeit in Gruppen erworben.

In formaler Hinsicht entsprechen die Zugangsvoraussetzungen, die Dauer des Studienganges, die darauf folgenden Anschlussmöglichkeiten und die möglichen Übergänge aus der beruflichen Bildung den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene. (Siehe hierzu auch die Ausführungen unter I.1.2.2, I.2.2.2, I.3.2.2.)

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Modularisierung und Leistungspunkte

Die beiden Studiengänge sind mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Die Module stellen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten dar.

Alle Module können entweder in einem Semester oder in einem Studienjahr abgeschlossen werden.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus § 4 der „Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen“ sowie aus den Modulbeschreibungen hervor.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit der Module, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Dennoch sieht die Gutachtergruppe einen Mangel darin, dass die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen nicht hinreichend klar, zum Teil auch nicht differenziert genug expliziert werden. In den Modulbeschreibungen sind die zu erwerbenden Kompetenzen präziser darzustellen, insbesondere bzgl. der Bereiche Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungskompetenz und Diagnostik. Nicht ganz klar wurde beispielsweise, wie die Studierenden schrittweise in die Lage versetzt werden, aus vorhandenen Forschungs-

mitteln das auszuwählen, was für die Bearbeitung einer Aufgabe am geeignetsten ist. Das setzt wiederum voraus, dass die Studierenden hinreichend Gelegenheiten erhalten, sich einen systematischen Überblick zu Forschungsparadigmen und -methoden zu verschaffen. Im Hinblick auf die Transparenz der Zeugnisse und der Nutzung der Zeugnisse für weiterführende Studien (z.B. Masterstudiengänge) hält es die Gutachtergruppe für angebracht, insbesondere die vermittelten Forschungskompetenzen in einem Modul entsprechend auszuweisen.

Alle Module umfassen mindestens fünf LP. Zum Teil sind die Module mit bis zu 20 LP recht groß.

§ 19 der „Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen“ regelt die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention. Zugleich sieht § 19 vor, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind.

Die Mobilität von Studierenden wird prinzipiell ohne Zeitverlust ermöglicht. Insbesondere das Praxissemester im Studiengang Soziale Arbeit bietet sich für ein Auslandssemester an. Prinzipiell ermöglicht und fördert die Hochschule Auslandsaufenthalte. Insgesamt empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule jedoch, verstärkt die Bologna-Ziele aufzugreifen, ihre Studierenden intensiver über die bestehenden Möglichkeiten in Form von Auslandssemestern zu informieren und die Studierenden bei Auslandsvorhaben stärker zu unterstützen. Hierzu könnten Veranstaltungen wie z.°B. „International Days“ dienen. Auch umgekehrt sollte sie intensivere Unterstützungsmaßnahmen für ausländische Studierende anbieten, die ein Semester an der FH Potsdam studieren möchten.

Für die beiden Studiengänge wurde jeweils ein Diploma Supplement vorgelegt. Die Vergabe von relativen Noten ist vorgesehen.

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme (Bachelor/Master und Diplom/Magister) liegt nicht vor.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Die Studiengangskonzepte legen die Zugangsvoraussetzungen und ein adäquates Auswahlverfahren fest. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen werden in

der „Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen“ unter § 19 festgelegt.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung siehe Punkt I.1.5.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung der Studiengangskonzepte.

Insgesamt beurteilen die Gutachter/innen die Studiengangskonzepte positiv. Unter Hinweis auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb)¹ empfehlen sie jedoch, die in den ersten Semestern gelegten Grundlagen an Forschungskompetenz verbindlich in einem höheren Semester zu vertiefen. Die Gutachtergruppe vermisste die Themenbereiche Medienpädagogik, Neue Medien und Medienkompetenz. Sie empfiehlt, diese in beiden Studiengängen zu implementieren.

Die meisten Module sehen eine „Aktive Teilnahme“ vor. Dies beinhaltet die Erledigung kleiner Aufgaben und in manchen Fällen eine Anwesenheitspflicht. Die Gutachtergruppe empfiehlt, zu präzisieren, was „Aktive Teilnahme“ jeweils beinhaltet. Hierbei möchte die Gutachtergruppe betonen, dass sie Flexibilität und Variabilität generell begrüßt. Die Vorgehensweise sollte jedoch stets transparent sein.

Die Gutachter/innen begrüßen, dass beide Studiengänge umfangreiche Praxisanteile beinhalten. Aufgrund der Wichtigkeit der Praxis empfiehlt die Gutachtergruppe den Hochschulvertreter/innen, mit den Praxisstellen in noch intensiveren Austausch zu treten, um Ziele, Vorgehensweisen und den gegenseitigen Unterstützungsbedarf zu klären. Diese intensivere Zusammenarbeit sollte strukturell verankert werden. Zudem wären hierfür zusätzliche Ressourcen wünschenswert.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die Studienpläne sind so gestaltet, dass die Studierbarkeit prinzipiell gewährleistet wird. Die Studierenden berichteten, dass es in Einzelfällen zu Überschneidungen von Veranstaltungen gekommen sei. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, die Überschneidungsfreiheit für Pflichtveranstaltungen durchgängig zu gewährleisten.

Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Modulbefragungen regelmäßig erhoben und erscheint plausibel.

In beiden Studiengängen wird ein Vorpraktikum von 13 Wochen Dauer verlangt.

Nicht bestandene Prüfungen können im folgenden Semester wiederholt werden. Obwohl in einigen Modulen mehr als eine Prüfungsleistung gefordert wird, betrachtet die Gutachtergruppe die Prüfungsdichte und -organisation insgesamt als adäquat und belastungsangemessen. Diese Feststellung wird durch den unter Punkt I.1.5 genannten Mangel z.T. eingeschränkt.

¹ http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/QR_SArb.pdf

Studienanfänger/innen wird eine studentisch organisierte Einführungswoche angeboten, die von den befragten Studierenden sehr gelobt wurde. Eine Auseinandersetzung mit den Eingangsqualifikationen und eine Einführung in das Studium erfolgt in den „Werkstätten“. Zudem werden im ersten Studienjahr verpflichtende Mentorengespräche durchgeführt.

Neben der Studieneingangsphase hat der Fachbereich Sozialwesen ein gut funktionierendes System der Betreuung und Beratung etabliert. Zunächst einmal sind die Studiengangsleitungen beider Studiengänge für die zentrale Beratung in allen Fragen des Studiums zuständig. Des Weiteren stehen bei studienorganisatorischen Fragen auch die Mitarbeiter/innen aus dem Dekanat zur Verfügung. Darüber hinaus bieten die Lehrenden regelmäßig Beratungstermine an. In allen Prüfungsfragen beraten die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und für alle Themen im Zusammenhang mit den berufspraktischen Studienanteilen wurde ein Praktikumsbüro eingerichtet. Zudem verfügt der Fachbereich über Auslands-, BAföG- und Familienbeauftragte. Außerdem ist die zentrale Beauftragte für Studierende mit Behinderungen am Fachbereich angesiedelt. Nicht ganz klar war den Gutachter/innen, ob die zuständige Studienberatung nach außen hinreichend transparent wird, vor allem auch für Studienbewerber/innen.

In der Vergangenheit wurde die Regelstudienzeit häufig überschritten. Die Hochschule legte dar, wie sie durch unterschiedliche Maßnahmen gesteuert und die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit verbessert.

Die befragten Studierenden betonten das Engagement der Lehrenden und die sehr gute Betreuung und Begleitung durch sie. Es herrscht eine konstruktive Offenheit zwischen Lehrenden und Studierenden. Für Probleme werden stets Lösungen gefunden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Das Gebäude weist eine behindertengerechte Infrastruktur auf. Weitere Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung finden sich in der „Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen“.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen der beiden Studiengänge dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Die Hochschulvertreter/innen erläuterten überzeugend, dass die Modulprüfungen zwar organisatorisch an eine Lehrveranstaltung gebunden seien, sich jedoch auf das gesamte Modul beziehen.

Beide Studiengänge (insbesondere Bildung und Erziehung in der Kindheit) weichen in mehreren Fällen von der Regelung ab, dass jedes Modul mit nur einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen soll. Es werden zwei oder in Einzelfällen sogar mehr Prüfungsleistungen verlangt. Positiv ist, dass im Allgemeinen in einem Modul unterschiedliche Prüfungsformen zum Tragen kommen, so dass verschiedene Kompetenzbereiche erfasst werden können. Die notwendige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist in § 12 (4) der „Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fach-

bereich Sozialwesen“² geregelt: Alle Prüfungsleistungen gehen gleichwertig in die Modulnote ein. Die Hochschule legte Begründungen für die Verwendung von mehr als einer Prüfungsleistung in einigen Modulen vor. Diese Begründungen waren für die Gutachtergruppe jedoch nicht in allen Punkten überzeugend. In der Verwendung von mehr als einer Prüfungsleistung pro Modul sieht die Gutachtergruppe daher einen Mangel. Grundsätzlich soll jeweils nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen werden. Eine Ausnahme hiervon ist für jedes in Frage kommende Modul didaktisch zu begründen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen unter §§ 7 und 13). Die Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen. Zudem sind sie genehmigt und veröffentlicht.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

entfällt

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Die adäquate Durchführung der beiden Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. So stellt das „Netzwerk Studienqualität Brandenburg“ allen Lehrenden der brandenburgischen Hochschulen ein umfangreiches Weiterbildungs- und Beratungsprogramm zur Verfügung. Die Lehrenden werden zur Teilnahme ermutigt. Insgesamt wirken die Maßnahmen zur Personalentwicklung überzeugend.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Die adäquate Durchführung der beiden Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Die Fachhochschule unterhält zwei Standorte. Der Fachbereich Sozialwesen ist am Standort Friedrich-Ebert-Straße angesiedelt, der spätestens im Jahr 2018 aufgegeben wird. Der

² „Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Abs. 1 und 2 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Andernfalls errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsteilleistungen.“

Umzug an den Standort Pappelallee soll im Zeitraum 2016-2018 erfolgen. Das derzeit genutzte Gebäude ist stark renovierungsbedürftig. Dennoch kann seine hinreichende Geeignetheit bestätigt werden. Alle Lehrräume sind mit modernen Medien wie z.B. Beamern ausgestattet. Um die Barrierefreiheit zu gewährleisten, wurden Zugänge entsprechend nachgerüstet. Mit dem Umzug an den zweiten Standort wird der Fachbereich nach derzeitigen Planungen bis zu einem Drittel der heute zur Verfügung stehenden Fläche verlieren. Die Gutachter/innen empfehlen hier, dass sich die quantitative Raumsituation mit dem Umzug auf den anderen Hochschulcampus nicht verschlechtern sollte, da durch die besondere didaktische Situation der Studiengänge viele Seminarräume notwendig sind und räumliche Möglichkeiten für studentische Arbeitsgruppen bestehen sollten.

Die Bibliothek der FH Potsdam hat ihren Hauptsitz am Standort Pappelallee. Am Standort des Fachbereiches Sozialwesen existiert ein veranstaltungsnaher Präsenzbestand in den Räumen der ebenfalls im Gebäude untergebrachten Potsdamer Stadt- und Landesbibliothek. Zusätzlich gibt es einen Bringservice von der Hauptstelle der Bibliothek.

Der Bibliotheksbestand umfasst insgesamt 224.000 Bände, wovon ca. 70.000 Bücher und 102 für den Fachbereich Sozialwesen relevante Zeitschriftenabonnements sind. Darüber hinaus stehen fachrelevante Videos/DVDs und andere elektronische Materialien (z.B. Springer-ebooks) zur Verfügung. Die Nutzung von Online-Diensten wie die Zugänglichkeit von Fachdatenbanken (z.B. WISO Sozialwissenschaften, JURION) steht den Studierenden offen.

Die Bibliothek bietet insgesamt 150 Arbeitsplätze: davon 14 Plätze für die Katalog- und Internetrecherche, ein Multimedia-Raum (10 PCs/10 Arbeitsplätze), ein Computer-Raum (9 Rechercheplätze/12 Arbeitsplätze), 1 Schulungsraum (30 Plätze) und ein Lesesaal (20 Arbeitsplätze). Im gesamten Bibliotheksbereich ist der Internetzugang via W-LAN möglich.

In den Studiengängen wird die E-Learning-Plattform Moodle eingesetzt.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Informationen über die zwei Studiengänge, Studienverläufe, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Die Befragung der Studierenden ergab, dass auch die Informationen zu den Besonderheiten der Studiengänge transparent und zugänglich für Studieninteressierte sind.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Weiterentwicklung der beiden Studiengänge berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Die Hochschule legte umfangreiche Evaluationsergebnisse vor.

Die FH Potsdam verfügt über eine Evaluationssatzung, die das Vorgehen zur Studienabschnittsevaluation, zur Lehrveranstaltungsevaluation und zur Absolventenbefragung regelt und die Regelkreise der Qualitätssicherung beschreibt.

Die Studienabschnittsevaluation wird jeweils im Sommersemester mit einer Kohorte aus allen Studiengängen der Hochschule durchgeführt. Grundlage ist ein hochschulweit einheitlicher Fragebogen. Die Evaluation wird sowohl hochschulweit als auch in den Fachbereichen ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung finden Eingang in den Lehrbericht des Dekans bzw. in den Lehrbericht der/s Rektors/in an die/den Minister/in für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.

Alle Veranstaltungen werden mittels eines (meistens) onlinegestützten Verfahrens evaluiert. Die Ergebnisse der Onlinebefragungen sind unmittelbar nach Beantwortung der Fragebögen abrufbar und werden von den Lehrenden in der Regel am Ende der Veranstaltungszeit mit den Studierenden ausgewertet. Um diesen Qualitätskreislauf zu verstärken, sind die Lehrenden zudem aufgefordert, im Folgesemester über infolge der Lehrveranstaltungskritik getroffene Veränderungen zu informieren. Darüber hinaus stehen die lehrendenbezogenen Ergebnisse dem/der Dekan/in zum Einblick zur Verfügung. Studiengangsbezogene Erkenntnisse aus dieser Evaluation werden in den Lehrenden-Teams der beiden Studiengänge ausgewertet. Die Gutachtergruppe begrüßt die hohe Rücklaufquote von knapp 60 %. In den Befragungen von Studierenden und Lehrenden vor Ort wurde deutlich, dass beide Seiten die Evaluationen ernst nehmen. Die Studierenden bestätigten, dass ihre Anregungen soweit möglich aufgenommen werden.

Des Weiteren finden in jedem Semester mit einzelnen Jahrganggruppen evaluative Gruppendiskussionen zu Studieninhalten und -organisation statt. Die Durchführung und Auswertung dieser Verfahren liegt ausschließlich in den Händen von Studierenden. Die Studiengangsleitungen beider Studiengänge unterstützen das Verfahren. Die Ergebnisse werden in den Studiengangsgruppen sowie mit den Studierenden aufgearbeitet.

Einmal pro Semester laden Dekanat und Studierendenvertretung bzw. die jeweilige Studiengangsleitung die Studierenden (gelegentlich auch nur einzelne Jahrgänge) zu einer studiengangsbezogenen Versammlung ein, um spezifische Evaluationsergebnisse im Hinblick auf ihre Konsequenzen zu erörtern.

Den im ersten Studienjahr regelmäßig stattfindenden Mentoren/innengesprächen im Rahmen der Werkstattmodule in beiden Studiengängen kommt indirekt auch eine evaluative Funktion zu, als hier im persönlichen Austausch zwischen Mentee und Mentor/in Rückmeldungen über Inhalte, Schwerpunkte und Gestaltung der Lehre sowie über die Studierbarkeit erfasst werden.

Für die Studiengänge BASA Präsenz und BABEK wurde die letzte Absolventenbefragung in online-gestützter Form im ersten Halbjahr 2011 durchgeführt. In beiden Studiengängen wurden alle bisherigen Abschlussjahrgänge angeschrieben. Auf Grundlage der vorhandenen Absolventenadressen konnten 210 Sozialarbeiter/innen und 59 Kindheitspädagogen/innen angeschrieben werden. Die Rücklaufquote lagen bei ca. 40 % für BASA Präsenz und bei ca. 58 % für BABEK.

Die Gutachtergruppe stellte ein sehr offenes und kooperatives Klima am Fachbereich

Sozialwesen fest. Die Studierenden äußerten sich sehr positiv. Besonders begrüßt die Gutachtergruppe den (insbesondere im BABEK-Studiengang) zu spürenden „Reformimpetus“ am Fachbereich. Es herrscht ein Bewusstsein darüber, welche Dinge ausbaufähig sind, sowie auch die Bereitschaft, entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung als sehr gut. Sie empfiehlt lediglich, auch die Praxisstellen in die Evaluationsmaßnahmen einzubeziehen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

entfällt

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die FH Potsdam gibt an, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile (Gender Mainstreaming) sowie auf die tatsächliche Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie hinzuwirken. Die Hochschule erläutert, dass Konkretisierungen der gesetzten und dokumentierten Standards durch Maßnahmen zum Berufungs- und Einstellungsverfahren, zur Familienfreundlichen Hochschule, Vermittlung von Gender in der Lehre (v.a. im Kontext eines Professorinnen-Programmes), zum Ausbau flexibler Studienbedingungen und zum Teilzeitstudium erfolgen.

Durch eine flexible Kinderbetreuung und Angebote im Kontext der Familienfreundlichen Hochschule haben Studierende und Lehrende die Möglichkeit, Studium/Arbeit und Kind miteinander zu vereinbaren.

In der Lehre werden die Studierenden durch die Implementierung von Gender in der Lehre für Genderkompetenzen als Schlüsselkompetenzen in der Praxis der Sozialen Arbeit qualifiziert. Durch bereits vorhandene Teilforschungsergebnisse des Forschungsprojektes „Gender/Queer und Diversity Kompetenzen: objektivierbare Maßstäbe zur Eruierung von Vermittlungserfolgen (kompetenzorientierte Vermittlung und kompetenzorientiertes Prüfen)“, das im Fachbereich Sozialwesen durchgeführt wird, können Lehrende wie Studierende profitieren, da deutlich gemacht werden soll, wie Gender als Schlüsselkompetenz konkret vermittelt und überprüft werden kann.

Der Fachbereich Sozialwesen zählt 45 % männliche und 55 % weibliche Professor/innen.

Vor dem Hintergrund der Debatte, dass zu wenig Männer in Bereichen der Kindererziehung tätig sind, begrüßen die Hochschulvertreter/innen die Tatsache, dass zum Wintersemester 2012/13 ca. ein Drittel der neueingeschriebenen Studierenden im BABEK-Studiengang männlich sind.

Die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden im Studiengang Soziale Arbeit zudem dadurch berücksichtigt, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.

2 Soziale Arbeit, B.A.

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.1.

Unter § 1 der „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang). Besondere Bestimmungen“ heißt es:

„Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) vermittelt die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Master-Studiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Das Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu befähigen und ihnen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Darüber hinaus fördert das Studium die Medienkompetenz der Studierenden.“

Die Gutachtergruppe hält die hier formulierten Qualifikationsziele für angemessen.

Insgesamt erscheint der Erwerb von Forschungskompetenz in den Qualifikationszielen jedoch nicht hinreichend definiert bzw. dokumentiert zu sein, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Im Diploma Supplement muss die Formulierung der Qualifikationsziele überarbeitet werden. Insbesondere die zu erwerbende Forschungskompetenz muss präziser dargestellt werden. (Dieser Mangel steht in Zusammenhang mit dem unter I.1.2.2 beschriebenen Mangel.)

Der Studiengang konzentriert sich auf die Schwerpunkte Kinder, Jugendliche und Familien. Die benachbarte FH Lausitz fokussiert auf die Bereiche Gesundheit, Behinderung und Alter.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Es gelten die Ausführungen unter I.1.2.1.

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Es gelten die Ausführungen unter I.1.2.2.

Studienstruktur und Studiendauer

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte. Studienstruktur und -dauer entsprechen damit den KMK-Strukturvorgaben.

Es handelt sich um einen Vollzeit- und Präsenzstudiengang, der einen ersten berufs-

qualifizierenden Abschluss darstellt. Der Studiengang kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in Teilzeit studiert werden.

Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Dies entspricht den Strukturvorgaben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Für ein die Bachelorarbeit flankierendes Kolloquium werden weitere drei Leistungspunkte vergeben. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass für ein Kolloquium, das nur aus einer mündlichen Prüfung besteht, keine über die 12 für die Bachelorarbeit vorgesehenen Leistungspunkte vergeben werden dürfen. Reine Prüfungen können nicht kreditiert werden. Zulässig ist die Vergabe von weiteren Leistungspunkten nur, wenn es sich bei dem Kolloquium um eine begleitende Lehrveranstaltung mit SWS und eigenen Qualifikationszielen und -inhalten handelt. Die vorgelegte Dokumentation ist hier nicht eindeutig, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Zwar geht aus der Modulbeschreibung des Moduls 16 „Abschlussmodul“ hervor, dass eine begleitende Veranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit zwei SWS angeboten wird, die drei zusätzlichen Leistungspunkte beziehen sich jedoch nicht auf diese Lehrveranstaltung, sondern auf die mündliche Prüfung. Die Beschreibung des Moduls 16 „Abschlussmodul“ muss das Konzept des Moduls korrekt und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben entsprechend widerspiegeln. Die Modulstruktur muss in der Prüfungsordnung und in der Modulbeschreibung übereinstimmen. Mögliche Inkonsistenzen sind zu bereinigen.

Modularisierung und Leistungspunkte

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Titel der Module zum Teil eher ungenau formuliert sind. Sie empfiehlt, die Modultitel zu präzisieren, beispielsweise „Modul 1: Werkstattmodul: Diagnose“.

Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe, die Praxisphasen stärker als Möglichkeit zur Professionalisierung zu beschreiben. Die entsprechenden Kompetenzziele sollten genauer beschrieben werden.

Abschlüsse und Bezeichnungen

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ führt zum Abschluss "Bachelor of Arts". Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend.

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.3.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Im Kern des Studiengangskonzeptes stehen insbesondere die Fachwissenschaft Soziale Arbeit, die Theorie-Praxis-Verbindungen inklusive Projektarbeit sowie die Methoden und Handlungskontexte Sozialer Arbeit. Dieser Kern wird eingerahmt durch bezugswissenschaftliche Module, in denen sowohl die human-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Grundlagen Sozialer Arbeit als auch die rechtlich-administrativen Kontexte sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Tätigkeit anwendungsorientiert vertieft werden. Angereichert wird der Modulkatalog schließlich durch das so genannte FleX-Modul, in dem die Studierenden einen (inter- oder transdisziplinären) Schwerpunkt nach eigener Wahl belegen können. Die Fachhochschule strebt an, dass Studierende hier insbesondere Seminare anderer Studiengänge oder gemeinsame Projekte mehrerer Studiengänge und Fachbereiche wählen, um ihre Kompetenzen in grenzüberschreitendem, transdisziplinärem Denken und Handeln auszubauen. Die Gutachtergruppe begrüßt die Idee des FleX-Moduls.

Das Studiengangskonzept sieht zwei Praxisphasen vor. Der erste Teil der praktischen Ausbildung im Umfang eines Studiensemesters (700 Zeitstunden im 4. Semester, Modul 11) ermöglicht den Studierenden, ein Arbeitsfeld Sozialer Arbeit durch eigene Tätigkeit kennen zu lernen sowie im Studium gewonnenes Wissen anzuwenden und zu überprüfen. Begleitet wird dieses Praktikum im Rahmen eines Präsenztages pro Woche an der Hochschule durch Veranstaltungen zur Entwicklung, Realisierung und Evaluation eines eigenständigen Projektes im Arbeitsfeld sowie Veranstaltungen zur Supervision und zur methodischen Vertiefung. Die zweite Praxisphase im Umfang von 100 Stunden erfolgt im Zusammenhang mit dem projektorientierten Theorie-Praxis-Modul 12 im fünften und sechsten Semester und kann – je nach Art des Projektes – als Praxisentwicklung oder Anwendungserforschung erfolgen. Wird das Praktikum im Ausland absolviert, erfolgt die Begleitung und Supervision online.

Der Praxisanteil wird von der Hochschule qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft, so dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Vor dem Hintergrund der Wichtigkeit der Praxisanteile in diesem Studiengang vermisst die Gutachtergruppe klare Kriterien für die Eignung von Praxisstellen, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Es müssen klare Kriterien für die Eignung von Praxisstellen definiert werden. Zudem empfehlen die Gutachter/innen ein Praxisnetzwerk aufzubauen.

Die Hochschule erwägt, ein fakultatives siebtes Semester einzuführen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des aktuellen Akkreditierungsverfahrens. Erste Pläne wurden der Gutachtergruppe bereits vorgelegt. Diese erlaubten lediglich, sich ein vorläufiges Bild zu machen. Demnach erschien der Gutachtergruppe dieses siebte Semester eher unverbunden mit dem Rest des Curriculums zu sein. Die Gutachter/innen würden eine grundsätzliche Anhebung

der Regelstudienzeit begrüßen. Das gewonnene Semester sollte dann aber besser in das Curriculum integriert werden. Theorie- und Praxisvertiefungen sollten klar ausgewiesen sein, um die Anschlussfähigkeit zwischen Theorien und praktischen Konzepten zu erhöhen.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.4.

Die Gutachtergruppe begrüßt die einführende Lehrveranstaltung „Soziale Arbeit und ich“ im Modul 2.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.5.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.7.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.8.

Wie unter I.1.2.2 und I.2.1 dargelegt, sieht die Gutachtergruppe einen Mangel in der Formulierung der Qualifikationsziele bzgl. der Forschungskompetenz. Im Diploma Supplement muss die Formulierung der Qualifikationsziele überarbeitet werden. Insbesondere die zu erwerbende Forschungskompetenz muss präziser dargestellt werden.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.9.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.11.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Es handelt sich um ein gelungenes Studienkonzept, wobei allerdings die Qualifikationsziele noch präziser definiert werden sollten. Hervorzuheben ist die offene, kollegiale Atmosphäre am Fachbereich, welche im Gespräch erkennbar wurde. Auch wurde der Eindruck gewonnen, dass sich die Lehrenden durch ihr besonderes Engagement in Bezug auf die Studierenden und ihren kommunikativen Austausch mit ihnen auszeichnen.

3 Bildung und Erziehung in der Kindheit, B.A.

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.1.

Unter § 2 der „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (Präsenzstudiengang) Besondere Bestimmungen“ heißt es:

„Der Präsenzstudiengang Bachelor of Arts Bildung und Erziehung in der Kindheit vermittelt die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Das Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu befähigen und ihnen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern im Bereich der erzieherischen und pädagogischen Bildungsarbeit mit Kindern zu vermitteln. Darüber hinaus fördert das Studium die Medienkompetenz der Studierenden.“

Die Gutachtergruppe hält die hier formulierten Qualifikationsziele für angemessen.

Nicht zuletzt angesichts der Studiengangsbezeichnung erscheint jedoch der Anteil an Bildungswissenschaften in den Qualifikationszielen insgesamt nicht systematisch genug aufgeschlüsselt bzw. nicht hinreichend genug definiert bzw. dokumentiert zu sein, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde herausgestellt, dass neben der psychoanalytischen Orientierung die Bildungswissenschaft ein deutlicher Schwerpunkt sei, was jedoch aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervorgeht. Der selbstgewählte Schwerpunkt „Bildungswissenschaft“ muss in den Modulbeschreibungen deutlicher und systematischer beschrieben werden. So muss insbesondere sichtbar werden, wie die Gewichte bezogen auf die psychoanalytische Erkenntnisrichtung sowie die anderen bildungstheoretischen Erkenntnisbereiche verteilt sind. Auch im Diploma Supplement muss die Formulierung der Qualifikationsziele überarbeitet werden. Insbesondere die bildungswissenschaftlichen Qualifikationsziele und Inhalte müssen stärker herausgestellt werden. (Dieser Mangel steht in Zusammenhang mit dem unter I.1.2.2 beschriebenen Mangel.) Auch das Projektmanagement sowie andere Bildungskonzepte scheinen unterrepräsentiert zu sein.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Es gelten die Ausführungen unter I.1.2.1.

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Es gelten die Ausführungen unter I.1.2.2.

Studienstruktur und Studiendauer

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte. Studienstruktur und -dauer entsprechen damit den KMK-Strukturvorgaben.

Es handelt sich um einen Vollzeit- und Präsenzstudiengang, der einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellt.

Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Dies entspricht den Strukturvorgaben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Für ein die Bachelorarbeit flankierendes Kolloquium werden weitere drei Leistungspunkte vergeben. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass für ein Kolloquium, das nur aus einer mündlichen Prüfung besteht, keine über die 12 für die Bachelorarbeit vorgesehenen Leistungspunkte vergeben werden dürfen. Reine Prüfungen können nicht kreditiert werden. Zulässig ist die Vergabe von weiteren Leistungspunkten nur, wenn es sich bei dem Kolloquium um eine begleitende Lehrveranstaltung mit SWS und eigenen Qualifikationszielen und -inhalten handelt. Die vorgelegte Modulbeschreibung des Moduls 19 „Abschlussmodul“ sieht keine begleitende Lehrveranstaltung, sondern neben der Bachelorarbeit nur eine mündliche Prüfung vor, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Die Begrenzung des Arbeitsumfangs der Bachelorarbeit auf maximal zwölf Leistungspunkte ist gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben einzuhalten. Für das Kolloquium (mündliche Prüfung) dürfen keine weiteren Leistungspunkte vergeben werden.

Abschlüsse und Bezeichnungen

Der Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ führt zum Abschluss "Bachelor of Arts". Der Abschluss ist zutreffend. Die Stimmigkeit der Studiengangsbezeichnung unterliegt den unter I.3.1 beschriebenen Einschränkungen, kann insgesamt aber noch bestätigt werden.

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.3.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem

Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Der Studiengang verfolgt einen psychoanalytischen Ansatz.

Mit den Bewerber/innen des BABEK-Studiengangs finden persönliche Auswahlgespräche statt. Das Vorgehen wird in einer Auswahlatzung geregelt. In diesen ca. 30minütigen Gesprächen sollen die Motive der Bewerber/innen für das Studium sowie ihre Wahrnehmungs- und Reflexionskompetenzen ermittelt werden.

Mit Beginn ihres Studiums nehmen die Studierenden ihre berufspraktische Ausbildung (insgesamt 800 Stunden) auf und besuchen an einem Tag pro Woche Einrichtungen zur frühkindlichen Bildung. Zwischen dem 3. und dem 5. Semester erfolgen dann zwei längere Praxisphasen im Umfang von insgesamt acht Wochen. Vorbereitet, begleitet und ausgewertet werden diese Praktika von den so genannten „Werkstätten“, die in jedem der sechs Semester im Umfang von 4 SWS stattfinden (M 1, M 7, M 14). In diesen Veranstaltungen sollen die wesentlichsten elementarpädagogischen Wissensbestände vermittelt und eigene Praxiserfahrungen reflektiert werden. Relevante Forschungsmethoden sollen eingeübt werden, und die Studierenden sollen eigene Projekte vorbereiten. Die insgesamt drei Werkstätten haben folgende thematische Schwerpunkten: Beobachtung und Dokumentation, Bindung und Bildung sowie Bindung, Bildung und Förderung.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass der Studiengang für die Eignung der Praxisstellen klare Kriterien aufgestellt hat. Die Praxisstellen werden eingehend über Aufgaben und Zielsetzungen der Praxisphasen informiert. Regelmäßige Treffen mit den Praxisanleiter/innen finden statt.

Die Praxisanteile werden von der Hochschule qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft, so dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Die befragten Studierenden bedauerten, dass ihnen keine Wahlmöglichkeiten geboten werden. Aufgrund der bislang geringen Kohortenstärke dieses Studiengangs von ca. 30 Studienanfänger/innen pro Jahr hält die Gutachtergruppe das Vorgehen der Hochschule für angemessen. Im Rahmen des Hochschulpakts 2020 wird die jährliche Aufnahmekapazität jedoch auf 60 bis 70 Anfänger/innen erhöht. Die Gutachter/innen empfehlen, zukünftig Wahlmöglichkeiten anzubieten.

Das Curriculum fokussiert auf die Beschäftigung mit Kindern im Vorschulalter. In den beschriebenen Qualifikationszielen wird jedoch die Altersgruppe 0 bis 12 Jahre genannt. Daher empfehlen die Gutachter/innen, dass das Lehrangebot den beschriebenen Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechend stärker auch Kinder im Schulalter zum Gegenstand haben sollte.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.4.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.5.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

entfällt

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.7.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.8.

Wie unter I.1.2.2 und I.3.1 dargelegt, sieht die Gutachtergruppe einen Mangel in der Formulierung der Qualifikationsziele und Inhalte. Der Schwerpunkt „Bildungswissenschaft“ muss in den Modulbeschreibungen deutlicher und systematischer beschrieben werden. Im Diploma Supplement müssen die bildungswissenschaftlichen Qualifikationsziele und Inhalte stärker herausgestellt werden.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.9.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.11.

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Es handelt sich um ein gelungenes Studienkonzept, wobei allerdings die Qualifikationsziele noch präziser definiert werden sollten. Hervorzuheben ist die offene, kollegiale Atmosphäre am Fachbereich, welche im Gespräch erkennbar wurde. Auch wurde der Eindruck gewonnen, dass sich die Lehrenden durch ihr besonderes in Bezug auf die Studierenden und ihren kommunikativen Austausch mit ihnen auszeichnen. Es findet zudem eine enge Zusammenarbeit mit den Praxisstellen statt. Das psychoanalytische Übergewicht des Studiengangs konnte im Gespräch mit den Lehrenden etwas entkräftet werden.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Professionsthematik sollte in den Qualifikationszielen des Studiengangs und in den Modulbeschreibungen stärker berücksichtigt werden.
- Die Hochschule sollte verstärkt die Bologna-Ziele aufgreifen, ihre Studierenden intensiver über die bestehenden Möglichkeiten zu Auslandssemestern informieren und die Studierenden bei Auslandsvorhaben stärker unterstützen. Auch umgekehrt sollte sie intensivere Unterstützungsmaßnahmen für ausländische Studierende anbieten, die ein Semester an der FH Potsdam studieren möchten.
- Erste Grundlagen der Forschungskompetenz sollten verbindlich in einem höheren Semester vertieft werden.
- In beiden Studiengängen sollten die Themenbereiche Medienpädagogik, Neue Medien und Medienkompetenz vermittelt werden.
- Es sollte präzisiert werden, was „Aktive Teilnahme“ jeweils beinhaltet.
- Die Hochschule sollte den Kontakt mit den Praxisstellen noch intensiver gestalten, um Ziele, Vorgehensweisen und den gegenseitigen Unterstützungsbedarf zu klären.
- Die Überschneidungsfreiheit für Pflichtveranstaltungen sollte durchgängig gewährleistet werden.
- Mit dem Umzug auf den anderen Hochschulcampus sollte sich die quantitative Raumsituation nicht verschlechtern.
- Die Praxisstellen sollten in die Evaluationsmaßnahmen einbezogen werden.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- In den Modulbeschreibungen sind die zu erwerbenden Kompetenzen präziser darzustellen, insbesondere bzgl. der Bereiche Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungskompetenz und Diagnostik. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Es soll jeweils nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen werden. Eine Ausnahme hiervon ist jeweils didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

2 Soziale Arbeit, B.A.

2.1 Empfehlungen:

- Die Modultitel sollten präzisiert werden.

- Die Praxisphasen sollten stärker als Möglichkeit zur Professionalisierung beschrieben werden. Die entsprechenden Kompetenzziele sollten genauer beschrieben werden.
- Es sollte ein Praxisnetzwerk aufgebaut werden.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/innen empfehlen der SAK, die Akkreditierung des Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen sowie den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

2.3 Auflagen:

- Im Diploma Supplement muss die Formulierung der Qualifikationsziele überarbeitet werden. Insbesondere die zu erwerbende Forschungskompetenz muss präziser dargestellt werden. (Kriterium 2.1 und 2.8, Drs. AR 85/2010)
- Die Beschreibung des Moduls 16 „Abschlussmodul“ muss das Konzept des Moduls korrekt und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben entsprechend widerspiegeln. Die Modulstruktur muss in der Prüfungsordnung und in der Modulbeschreibung übereinstimmen. Mögliche Inkonsistenzen sind zu bereinigen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Es müssen klare Kriterien für die Eignung von Praxisstellen definiert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

3 Bildung und Erziehung in der Kindheit, B.A.

3.1 Empfehlungen:

- Es sollten Wahlmöglichkeiten angeboten werden.
- Den beschriebenen Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechend sollte das Lehrangebot stärker auch Kinder im Schulalter zum Gegenstand haben.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/innen empfehlen der SAK, die Akkreditierung des Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen sowie den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die System-

akkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

3.3 Auflagen:

- Der Schwerpunkt „Bildungswissenschaft“ muss in den Modulbeschreibungen deutlicher und systematischer beschrieben werden. Im Diploma Supplement müssen die bildungswissenschaftlichen Qualifikationsziele und Inhalte stärker herausgestellt werden. (Kriterium 2.1 und 2.8, Drs. AR 85/2010)
- Die Begrenzung des Arbeitsumfangs der Bachelorarbeit auf maximal zwölf Leistungspunkte ist gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben einzuhalten. Für das Kolloquium (mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit) dürfen daher keine weiteren Leistungspunkte vergeben werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

Professionsverständnis

Unter Punkt 1.1 im Bewertungsbericht wird eine „explizitere Darstellung und Diskussion des Professionsverständnisses in der Sozialen Arbeit“ gefordert. In der Dokumentation wird das Verständnis von der Sozialen Arbeit als eine Profession in der modernen Gesellschaft auf den Seiten 25ff. ausführlich dargestellt. In Ergänzung dazu sei darauf verwiesen, dass Soziale Arbeit als eine Profession neuen Typs zu betrachten ist, die an der Übergangsschwelle vom 19. zum 20. Jahrhundert entstand. Im Gegensatz zu klassischen Professionen hat die Soziale Arbeit mit dem Themenfeld „soziale Probleme“ einen eher hybriden und von anderen gesellschaftlichen Praxen ebenfalls tangierten, ja umkämpften Gegenstandsbereich. In diesem Zusammenhang begründet sich das Spezifische der sozialarbeiterischen/pädagogischen Professionalität insbesondere darin, mit dieser Hybridität und Polyvalenz adäquat umzugehen, etwa hinsichtlich der nachhaltigen Konstruktion individueller beruflicher Identitäten. Die berufliche Identität Sozialer Arbeit, die eher als Patchwork verständlich wird, wird über das gesamte Studium hinweg reflektiert, angefangen von den theoretischen Veranstaltungen (etwa den Vorlesungen zu den Grundlagen und den Theorien Sozialer Arbeit) über die methodisch und empirisch orientierten Module (Werkstattmodul sowie Methoden und Handlungskontexte) bis hin zu den Praxisbegleitungen und Theorie/Praxis-Projekten. Dabei ist hervorzuheben, dass gerade die professionelle Reflexionskompetenz und die professionelle Haltung im Sinne einer kognitiv-emotionalen Einstellung, insbesondere hinsichtlich der Adressaten und der eigenen Tätigkeit, über alle Semester hinweg immer wieder erneut in unterschiedlichen Modulen mit nachhaltigen Effekten thematisiert und erprobt werden.

Darstellung der Qualifikationsziele (1.2.2, 2.2.2 u. 3.2.2)

Die Darstellung der Qualifikationsziele orientiert sich am deutschen Qualifikationsrahmen, am Qualifikationsrahmen für die Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang Soziale Arbeit – BASA Präsenz) und am von der Robert-Bosch-Stiftung im Programm ‚PiK- Profis in Kitas‘ entwickelten Qualifikationsrahmen für Hochschulen im Bereich Frühpädagogik (Präsenzstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit – BABEK). (vgl. die Seiten 4 ff., 25 ff. u.45 ff. in der Dokumentation und in den Modul-handbüchern S. 157 ff in der Anlage). Die Darstellung der Qualifikationsziele differenziert zwischen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, zwischen Wissen, Verstehen und Können, oder auch zwischen Fachkompetenz und Fertigkeiten sowie personeller Kompetenz und Selbstständigkeit. Vor diesem Hintergrund kann der generelle Vorwurf, „dass die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen nicht hinreichend klar, zum Teil auch nicht differenziert genug expliziert werden“, im Allgemeinen nicht nachvollzogen werden.

Im Besonderen soll diese Kritik für die Bereiche „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungskompetenz und Diagnostik“ gelten, wobei aber nicht deutlich wird, ob damit gleichermaßen beide Studiengänge gemeint sein sollen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bezogen auf die aufgeworfenen Aspekte ein integratives und verknüpfendes Verständnis zugrunde gelegt wird. Das heißt beispielsweise im Zusammenhang mit den Bereichen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Sozialforschung, dass die darauf bezogenen Kompetenzen nicht abstrakt und isoliert erworben werden sollen, sondern immer im Anwendungskontext sozialarbeiterischer, kindheitspädagogischer und bezugswissenschaftlicher Felder. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die Werkstätten und Projekte in beiden Studiengängen, in deren Modulbeschreibungen die entsprechenden Kompetenzanforderungen dargelegt werden.

Dazu zählt bei den Forschungskompetenzen, dass die Studierenden sowohl einen systematischen Überblick über die Grundlagen der Sozialforschung als auch die erforderlichen methodischen Zugänge erhalten.

Der Erwerb von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens kommt des Weiteren in beiden Studiengängen insbesondere in der Auseinandersetzung mit schriftlichen Arbeiten in Form von Hausarbeiten sowie von wissenschaftlichen Projekt- und Praxisberichten und wissenschaftlichen Vorträgen zum Tragen, die durch gezielte Lehrangebote zum wissenschaftlichen Arbeiten flankiert werden.

Forschungskompetenz (2.1)

Die im Zusammenhang mit der Forschungskompetenz für den Studiengang BASA Präsenz formulierten Qualifikationsziele beruhen auf den Vorgaben des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit. Danach erhalten die Studierenden eine grundlegende Einführung in die Sozialforschung (Modul 4 – vgl. Anlage, S. 165) und erwerben vertiefend dazu die Fähigkeit zur angeleiteten Praxisforschung in den Projektmodulen 1 (vgl. Anlage, S. 159) und 12 (vgl. Anlage, S. 180). Während hierzu schon in Modul 1 eine vertiefende Begleitveranstaltung zur Praxisforschung (Werkstattmodul) vorgesehen ist, soll dieses Prinzip zukünftig auch auf das Modul 12 übertragen werden, um die angelegten Grundlagen in einem höheren Semester verbindlich zu vertiefen. Eine Auslagerung dieser Lehr- und Lerninhalte auf ein explizites ‚Forschungs‘-Modul wäre konzeptionell allerdings nicht angemessen. Gleichwohl soll zusammen mit den Studierenden überprüft werden, ob die angestrebten Forschungskompetenzen in einer für sie transparenten Weise dokumentiert und erkennbar sind. Dies gilt auch für das Diploma Supplement, das - wie unter Punkt 2.1 des Bewertungsberichtes angeführt - in angemessener Weise überarbeitet werden soll.

Des Weiteren ist geplant, durch entsprechende Lehr- und Lernangebote über die Module 11 (Flex-Modul – siehe Anlage, S. 177) und 15 (Bezugs-wissenschaftliche Vertiefung – Anlage, S 186) die Möglichkeit zu einer auch im Zeugnis dokumentierten zusätzlichen Schwerpunktsetzung im Bereich der Sozialforschung anzubieten. Dies soll Studierenden, die beispielsweise beabsichtigen ein Masterstudium der Erziehungswissenschaft, der Soziologie oder der Psychologie aufzunehmen, den Übergang erleichtern.

Diagnostik (1.2.2)

Hinsichtlich der Kritik, dass der Bereich der Diagnostik nicht explizit erwähnt wird, ist zu betonen, dass die sozialpädagogische Diagnostik nur eine Möglichkeit des Fallverstehens ist. Neben hermeneutischen und systemisch-konstruktivistischen Verfahren werden

insbesondere in den Modulen 3, 7 und 13 auch klassische und neuere Konzepte der sozialpädagogischen Diagnostik (u. a. nach A. Salomon, B. Müller und P. Pantucek) vermittelt und eingeübt. Allerdings gibt es am Fachbereich einen kritischen Diskurs bezüglich des Konzeptes und der Begrifflichkeit der „Diagnostik“. Denn dieses Verfahren entstammt dem Kontext der Medizin und suggeriert, dass es möglich ist, innerhalb der Komplexität und Konnektivität bio-psycho-sozialer Prozesse Probleme oder Symptome objektiv beschreiben und erklären zu können. Demgegenüber werden am Fachbereich eher hermeneutische und konstruktivistische Zugangsweisen bevorzugt, die die verstehende Ermittlung von Realität oder die soziale Erzeugung von Realität und Realitätsbeschreibungen hervorheben.

Bildungswissenschaften (3.1)

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs BABEK beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Fachgebiete:

- Aktuelles und historisches Wissen über die kindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozesse vor allem in den ersten 12 Lebensjahren (z. B. Neurobiologie, Säuglingsforschung, Entwicklungspsychologie, Bildungstheorie und -forschung) auch im Hinblick auf mögliche Störungen der Entwicklungs- und Bildungsverläufe;
- Psychoanalytische Theorien als Erklärungsmodelle für die Entwicklung und das Verhalten von Kindern und ihre Einbettung in Familien und Institutionen (Bindungsforschung, Selbsterfahrung, Supervision)
- Formen ästhetischer Bildung im Kindes- und Erwachsenenalter (Einbeziehung der Künste wie z.B. Tanz, Musik, bildnerisches Gestalten, Theater)
- Kenntnisse über Institutionen frühkindlicher Bildung und Modelle zur Beratung (z.B. Leitungsaufgaben und Konfliktlösungsstrategien).

Diese Schwerpunktsetzungen werden wir (u.a. auf Anregung der Gutachtergruppe im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens) in ihrer Formulierung überarbeiten und systematisieren, insbesondere mit Blick auf die Darstellung der Bildungswissenschaften in den Qualifikationszielen und -inhalten. Die in der Lehre des Studiengangs bereits praktizierten folgenden fünf bildungswissenschaftlichen Studienbereiche werden wir in der Darstellung der Module stärker herausarbeiten:

1. Psychologische und pädagogische Grundlagen
2. Bildung und Didaktik im Kindesalter
3. Professionsspezifische Handlungskompetenzen
4. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Organisation
5. Methoden und Praxis empirischer Bildungsforschung.

Im Hinblick auf die psychoanalytische Orientierung des Studiengangs werden wir das bereits in den Modulbeschreibungen und in der Lehre vorhandene Spektrum entwicklungspsychologischer Ansätze und Konzepte sowie die professionsspezifischen Kompetenzen auch in den Qualifikationszielen präzisieren und stärker herausarbeiten.

Unsere Präzisierungen werden sich im Diploma Supplement wiederfinden.

Modultitel (2.2.2)

Im Allgemeinen kann die Kritik der Gutachtergruppe, „dass die Titel der Module zum Teil eher ungenau formuliert sind“, nicht nachvollzogen werden. Dies gilt gerade auch deshalb, weil ganz bewusst inhaltlich übergreifende Modultitel gewählt wurden, um Wahlalternativen und interdisziplinäre Ansätze zu ermöglichen. Dies gilt allerdings nicht für das Werkstattmodul, wo sich im Titel nur das angedachte didaktische Prinzip wiederfindet. Dies soll in einer Überarbeitung revidiert werden. Das Werkstattmodul soll einen Untertitel erhalten, der deutlich macht, dass es hier um exemplarische theoretische und empirische Analysen von Zielgruppen und Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit sowie um die diesbezügliche wissenschaftliche Reflexion und Dokumentation geht.

Praxisphasen - Eignungskriterien für die Praxisstellen (2.3)

Die Kriterien für die Eignung von Praxisstellen ergeben sich aus dem § 2 Abs. 1 und 4 des Sozialberufsgesetzes für das Land Brandenburg (vgl. Anlage, S. 139). Danach soll die praktische Ausbildung es den Studierenden ermöglichen:

- „selbstständig Situationen und Problemlagen der Sozialen Arbeit differenziert zu erkennen und zu erklären sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen“ (§ 2 Abs. 1, S. 1)
- und sich „sowohl für das Berufsfeld einschlägige zielgruppenspezifische als auch für die Verwaltung im Bereich der Sozialen Arbeit spezifische Erfahrungen“ (§ 2 Abs. 4, S. 3) anzueignen.

Hinzu kommt die Anforderung, dass die praktische Ausbildung in geeigneten Praxisstellen unter Anleitung einer geeigneten Fachkraft auf der Grundlage eines Ausbildungsplans erfolgen soll. (vgl. § 2 Abs. b. 4 S. 2)

Diese Kriterien werden entsprechend durch die Praktikumsordnung für den Studiengang BASA Präsenz in den §§ 2, 4 u. 6 (vgl. Anlage, S. 59 ff.) geregelt. Die direkte Betreuung und Begleitung erfolgt durch zwei Fachkollegen/innen, die mit jeweils 8 SWS für die Praktikumsbegleitung freigestellt sind und durch hauptamtlich Lehrende in Seminaren der Praxisbegleitung.

Danach ist die generelle Voraussetzung für die Anerkennung der Praxisstellen die Anleitung der Praktikanten/Praktikantinnen durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen, der/die mindestens drei Jahre im entsprechenden Berufsfeld tätig sind. (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 der Praktikumsordnung). Die inhaltlichen Kriterien für die Eignung von Praxisstellen wiederum ergeben sich aus den inhaltlichen Vorgaben des Sozialberufsgesetzes und dessen Umsetzung in der Praktikumsordnung. Eine weitere Einengung der Kriterien auf der allgemeinen regulativen Ebene würde den vielfältigen Bedingungen der sozialarbeiterischen Praxis und der Ermöglichung von Wahloptionen für Studierende zuwiderlaufen.

Die Konkretisierung der Eignungskriterien erfolgt aus diesem Grunde über den Abschluss von Ausbildungsplänen, die Teil des Praxissemestervertrages zwischen Hochschule, Praxiseinrichtung und Studierenden sind und in dem die Anforderungen an die Beteiligten spezifiziert werden. (vgl. § 4 Abs. 3 u. 4, § 6 Abs. 2) der Praktikumsordnungen sowie den

Vordruck für den Ausbildungsplan, Anlage, S. 117) Auf dieser Grundlage wird über die Eignung einer Praxisstelle entschieden. In Zusammenarbeit mit den Anleiter/innen muss die/der jeweilige(n) Studierende zudem zusätzlich vier Wochen nach Aufnahme konkretisierte Lernziele vorliegen, die reflexiver Gegenstand der Praxisbegleitung durch die Hochschule in Beratungen durch den/die Kollegen/in aus dem Praktikums-büro, in den Praxisbegleitveranstaltungen und in der Modulprüfung sind und damit eine zusätzliche begleitende Kontrolle für die Eignung einer Praxisstelle ermöglichen.

Dessen ungeachtet wird die Empfehlung der Gutachterkommission (1.3) begrüßt, den Austausch mit den Praxisstellen noch weiter zu forcieren, da dies neben der Auseinandersetzung mit Zielen, Vorgehensweisen und Unterstützungsbedarf im Rahmen der praktischen Ausbildung auch als Gelegenheit angesehen wird, die Kriterien zur Eignung von Praxiseinrichtungen im gegenseitigen Einverständnis weiterzuentwickeln. Dies gilt ebenso für die vorgeschlagene Einbeziehung der Praxisstellen in die Evaluationsmaßnahmen des Fachbereichs. (1.9)

Eine Prüfung pro Modul und didaktisch begründete Ausnahmen (1.5, 2.5, 3.5)

Präsenzstudiengang Soziale Arbeit (BASA Präsenz)

Im Studiengang BASA Präsenz werden in vier von 16 Modulen (Module 1, 10, 11 und 12) v mehrteilige Prüfungen verlangt. Diese Abweichung von der Regel wurde auf S. 37 der Dokumentation zum Reakkreditierungsantrag begründet.

Modul 10 (Flex-Modul) ist inhaltlich nicht festgelegt und erlaubt es Studierenden, im Rahmen der Modulstruktur eigene Studienschwerpunkte auch außerhalb der Angebote am Fachbereich zu verfolgen. Eine Festlegung auf eine Modulprüfung würde dieser Intention zuwiderlaufen, da dies die Möglichkeit zur fachlichen Differenzierung in einem 5-Credit-Modul verhindern bzw. in jedem Fall einschränken würde. Zu einem inhaltlich offenen Modul gehört sachadäquat auch eine nicht festlegbare Prüfungsstruktur, die abhängig ist von den durch die Studierenden gewählten Veranstaltungs- und Studienkontexte. (vgl. Anlage, S. 177)

Modul 11 (begleitetes Praktikum) stellt u.a. aufgrund der Anforderungen des Sozialberufsgesetzes für die staatliche Anerkennung im Land Brandenburg mit 30 Credits das größte Modul im Sozialarbeitsstudiengang dar.³ Entlang der geforderten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sollen die Studierenden in diesem Praktikumsmodul sowohl die Bedingungen, Anforderungen, Methoden und Zielgruppen im jeweiligen professionellen Feld reflektieren als auch, durch die Entwicklung, Durchführung und Evaluation eines Handlungsprojektes, sich in der Wissensanwendung erproben. Um diese Zielstellungen angemessen zu überprüfen, bedarf es einer zweiteiligen Prüfungsstruktur wie sie in Modul 11 in Form eines reflexiven Praktikumsberichts und eines Projektberichts vorgesehen ist. (vgl. Anlage, S. 178)

Bei den Modulen 1 und 12 (Werkstatt, Begleitetes Praktikum, Theorie-Praxis) handelt es sich um zweisemestrige Projektmodule (15 – 30 Credits) mit einer breit angelegten

³ Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz – BbgSozBerG) muss das Praktikum im Umfang von 20 Wochen im Rahmen eines integrierten Studiensemesters absolviert werden.

Anforderungsstruktur. (vgl. Anlage, 159 f. u. 180 f.). Vor dem Hintergrund der komplexen fachlichen und überfachlichen Kompetenzziele ist es angemessen, die Leistungs-kontrollen auf formativ und summativ angelegte Prüfungen aufzuteilen. Bei den formativen Prüfungen handelt es sich um ein Referat (Modul 1) und um eine Hausarbeit (Modul 12) und bei den summativen Prüfungen um eine Dokumentation und eine daran anknüpfende Präsentation (Modul 1) und eine mündliche Prüfung in Form der Präsentation und Verteidigung zentraler Projektergebnisse (Modul 12). Nur in dieser Aufteilung von formativen und summativen Elementen können in einem längeren Prozess, der sich didaktisch an Modellen des problemorientierten und forschenden Lernens orientiert, die zu erreichenden Lernziele sachgerecht überprüft werden. Festzuhalten ist dabei, dass die auch Studierendenvertreter/innen am Fachbereich eine solche Aufteilung von Prüfungsformen favorisieren.

Präsenzstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit

Im Modul 5 (Psychoanalytische Konzepte, Entwicklung und Sozialisation) finden sich zwei Modulteilprüfungen. Dies betrifft die beiden Veranstaltungen „Psychoanalytische Entwicklungspsychologie“ (im 1. Semester als Vorlesung mit dem Studiengang BASA zusammen) sowie „Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und moderne Theorieansätze“ (im 2. Semester als Seminar). Hier finden sich zwei Teilprüfungen in Form von Klausuren, die zu einer Modulendnote zusammengeführt werden. Wir halten zwei Teilprüfungen weiterhin für erforderlich, um die Stofffülle angemessen aufgliedern zu können und eine sehr umfangreiche Klausur am Ende des 2. Semesters zu vermeiden. Zudem handelt es sich um zwei unterschiedliche Veranstaltungstypen (Vorlesung und Seminar), d.h. Inhaltsspektrum und Didaktik sind unterschiedlich angelegt. Auch aus diesem Grund sind u.E. zwei Teilprüfungen weiterhin sinnvoll.

Alle weiteren Module werden mit Blick auf nur eine das gesamte Modul umfassende Prüfung überprüft.

Modulumfang

„Bachelormodule“ in den Studiengängen BASA Präsenz (Modul 16) und BABEK (Modul 19) (insbes. 2.2.2 u. 3.2.2)

Für die Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben. Darüber hinaus werden bezogen auf diese Module respektive in diesen Modulen Kolloquien zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Förderung der Forschungs-kompetenz angeboten. Entsprechend zur Darstellung im Bewertungsbericht ist dieser Aspekt, auf den sich die zusätzlichen drei Credits in den Modulen 16 (BASA Präsenz) und 19 (BABEK) begründen, transparenter und differenzierter darzulegen. Um die zusätzliche Workload im Umfang von 3 Credits zu begründen, werden die Modulbeschreibungen entsprechend überarbeitet.

„Module mit bis zu 20 LP“ (1.2.2)

In beiden Studiengängen sind es insbesondere die Projektmodule, bei denen eine umfangreiche Workload zugrunde gelegt wird und die alle jeweils über ein Studienjahr laufen. In der Projektanlage dieser Module begründet sich auch deren zeitliche Umfänglichkeit, da projekt-

problemorientiertes und forschendes Lernen nur mit einer größeren zeitlichen Kontinuität ernsthaft betrieben werden kann.

Medien als Thema (1.3)

Begrüßt wird die Bewertung der Gutachter/innengruppe zu den Themenbereichen Medienpädagogik, Neue Medien und Medienkompetenz, die mit Überlegungen am Fachbereich zur Ausschreibung einer neuen Professur für diese Bereiche korrespondieren.

(Fachhochschule Potsdam, Heinz J. de Vries, 23.01.2013)

2 SAK-Beschluss (26.02.2013)

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der Fachhochschule Potsdam vom 23. Januar 2013 zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme kann eine der vorgeschlagenen Auflagen für den Studiengang Soziale Arbeit entfallen.

Die SAK beschließt die folgende allgemeine Auflage:

1. In den Modulbeschreibungen sind die zu erwerbenden Kompetenzen präziser darzustellen, insbesondere bzgl. der Bereiche Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungskompetenz und Diagnostik. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Soziale Arbeit, B.A.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage sowie den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

1. Im Diploma Supplement muss die Formulierung der Qualifikationsziele überarbeitet werden. Insbesondere die zu erwerbende Forschungskompetenz muss präziser dargestellt werden. (Kriterium 2.1 und 2.8, Drs. AR 85/2010)
2. Die Beschreibung des Moduls 16 „Abschlussmodul“ muss das Konzept des Moduls korrekt und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben entsprechend widerspiegeln. Die Modulstruktur muss in der Prüfungsordnung und in der Modulbeschreibung übereinstimmen. Mögliche Inkonsistenzen sind zu bereinigen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
3. Es müssen klare Kriterien für die Eignung von Praxisstellen definiert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der

mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Bildung und Erziehung in der Kindheit, B.A.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage sowie den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

1. Der Schwerpunkt „Bildungswissenschaft“ muss in den Modulbeschreibungen deutlicher und systematischer beschrieben werden. (Kriterium 2.1 und 2.2, Drs. AR 85/2010)
2. Im Diploma Supplement müssen die bildungswissenschaftlichen Qualifikationsziele und Inhalte stärker herausgestellt werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)
3. Die Begrenzung des Arbeitsumfangs der Bachelorarbeit auf maximal zwölf Leistungspunkte ist gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben einzuhalten. Für das Kolloquium (mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit) dürfen daher keine weiteren Leistungspunkte vergeben werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
4. Es soll jeweils nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen werden. Eine Ausnahme hiervon ist jeweils didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).